

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-96100/0054-I/B/9/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Ha/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)
443

Datum
29.10.2009

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRAG 2009).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesvorschlags und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßt der ÖGB die vorliegende Novelle zum ASVG. Sie ist ein erster Schritt zur Umsetzung eines Sanierungskonzeptes, das vom Hauptverband in Abstimmung mit den Krankenversicherungsträgern und den Systempartnern heuer ausverhandelt wurde.

Gleichzeitig wurde der vorliegende Entwurf auch dazu verwendet, die durch Art. 120b (2) angeordnete Kennzeichnung der übertragenen Wirkungsbereiche sowie die notwendige Weisungsbindung für die Sozialversicherung herzustellen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Teile des Konzeptes „Gesundheit: Finanzierung sichern – Langfristige Potenziale zur Steuerung der Ausgaben und zur nachhaltigen Kostendämpfung“ umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die jetzt anstehenden Änderungen die legislativen Umsetzungen des Verhandlungsergebnisses zwischen Sozialversicherung und Ärztekammer sind und den Krankenkassen zwar bessere Rahmenbedingungen verschafft, aber etliche Teile des Sanierungskonzeptes bisher noch nicht aufgegriffen wurden.

ADRESSE
1010 Wien Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw
ZVR-Nr.: 576439352

Internet www.oegb.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Der ÖGB geht aber davon aus, dass auch alle anderen Ergebnisse der noch laufenden Verhandlungen bzw. offene oder nicht verhandelte Punkte durch das Ministerium ähnlich rasch gesetzlich umgesetzt werden.

So fehlen in der vorliegenden Novelle wichtige Punkte, die im Sanierungskonzept vereinbart wurden, wie z.B. eine Neuregelung der Kündigungsbestimmungen, umfangreiche Maßnahmen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und auch eine Neuregelung der Zahlungen an die Bundesgesundheitsagentur (§ 447 f Abs. 6 ASVG).

Zu den einzelnen Punkten:

- Zur Klarstellung des übertragenen Wirkungsbereiches

Die Klarstellung der übertragenen Wirkungsbereiche ist zu akzeptieren, da es sich hierbei um eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit handelt. Mit dieser Klarstellung verbunden ist jedoch auch die Forderung, dass die notwendigen Weisungen auch in aller Klarheit ergehen.

- Zur Aufwertungszahl

Die Festlegung, dass die Aufwertungszahl zumindest den Wert 1 haben soll, wird ausdrücklich begrüßt.

- Zur e-card Verwendung:

Begrüßt wird die Anordnung der Verwendung der e-card auch in Krankenanstalten, soweit technisch möglich und auch die gesetzliche Regelung über den Nachweis der Anspruchsberechtigung im Zweifelsfall.

- Zum Vertragspartnerrecht:

Hier sind einige neue Regelungen getroffen worden, die aber teils auslegungsbedürftig sind, damit die beabsichtigte Wirkung auch erzielt wird. So muss beim so genannten dynamischen Stellenplan auch wirklich gewährleistet sein, dass bei der Festsetzung der Zahl der Vertragsärzte sämtliche ambulante Versorgungsstrukturen berücksichtigt werden. Es muss vermieden werden, dass durch eine Reduktion der Planstellen im niedergelassenen Bereich zu einem erhöhten Aufkommen in diversen Ambulanzen führt, wenn diese nicht darauf vorbereitet sind.

Zur Frage der Nachbesetzung im beiderseitigem Einvernehmen sei angemerkt, dass durch das in § 343 Abs. 1b eingeführte Verbot der Abdeckung einer Leistung durch andere Leistungsanbieter der Handlungsspielraum der Sozialversicherungsträger eingeschränkt wird, was aber im gegebenen Zusammenhang akzeptabel erscheint.

Zur Frage der Kriterien für künftige Honorarordnungen in § 342 Abs.2a wird angemerkt, dass die Entwicklung einiger Indikatoren in diesen Kriterien nicht in ganz Österreich gleich verläuft. Es wird von uns daher für äußerst sinnvoll gehalten, wenn die Eckdaten vom Hauptverband bundeseinheitlich vorgegeben werden.

Die Aufnahme eines Ökonomiegebotes im Folgekostenbereich ist überaus sinnvoll. Aber auch hier gilt es, die genaue Umsetzung kritisch zu begleiten, da die Bestimmungen im Gesetz sehr unkonkret sind und auch nicht dazu verwendet werden dürfen, dass in der Folge etwa unter Hinweis auf diese Bestimmung die Kosten einer Behandlung teilweise auf den Patienten abgeschoben werden.

Durch die in § 342 Abs. 1a vorgesehenen Investitionsabgeltung darf es nicht zu zusätzlichen Kosten für die Sozialversicherung kommen. Es muss daher klargestellt werden, dass eine solche Investitionsabgeltung Teil des Honorarvolumens für alle Ärzte ist.

Eine Altersgrenze wie in § 342 Abs.1 Z. 10 vorgeschlagen, ist prinzipiell sinnvoll. Allerdings wäre nach unsere Ansicht über eine Kombination von Befristung und Kündigungsmöglichkeit nachzudenken, falls die derzeitige Regelung eventuell doch eine Diskriminierung auf Grund des Alters darstellt.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Anregungen für die vorliegende Novelle übermitteln zu dürfen und hoffen auf Berücksichtigung unserer Überlegungen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär